



Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität | Postfach 31 60 | 55021 Mainz

Vorsitzenden des Ausschusses für
Umwelt und Forsten
Herrn Marco Weber, MdL
Landtag Rheinland-Pfalz
Platz der Mainzer Republik 1
55116 Mainz



DIE MINISTERIN

Kaiser-Friedrich-Straße 1
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Poststelle@mkuem.rlp.de
<http://www.mkuem.rlp.de>

23. Januar 2026

Mein Aktenzeichen

0102-0004#2025/0013-1401
MB.0030

Ihr Schreiben vom

Ansprechpartner/-in / E-Mail

MB2-Landtag@mkuem.rlp.de

Telefon / Fax

(06131) 16-5517

Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Forsten vom 14. Januar 2026

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

in der oben genannten Sitzung wurde zu

TOP 3) Wolf soll ins Bundesjagdrecht aufgenommen werden,
Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT der Fraktion der CDU,
Vorlage 18/8366

zugewagt, den Sprechvermerk zur Verfügung zu stellen. Diese Zusage ist als Anlage beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung

1/5

Zufahrt & Parkmöglichkeiten

- Zufahrt über Kaiser-Friedrich-Str. oder Bauhofstraße
- Parkplatz am Schlossplatz (Einfahrt Ernst-Ludwig-Straße), Tiefgarage am Rheinufer (Einfahrt Peter-Altmeier-Allee)



gez.

Dr. Erwin Manz

(Staatssekretär)

Dieses Dokument wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.



Sprechvermerk zu TOP 3) Wolf soll ins Bundesjagdrecht aufgenommen werden, Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT der Fraktion der CDU, Vorlage 18/8366, Sitzung des UmweltA vom 14. Januar 2026

Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete, die Bundesregierung hat letztes Jahr entschieden, das Bundesjagdgesetz dahingehend zu novellieren, dass der Wolf in das Bundesjagdgesetz aufgenommen wird. Am 17. Dezember 2025 hat das Bundeskabinett hierzu den Entwurf des Bundeslandwirtschaftsministeriums angenommen, der in das parlamentarische Verfahren gegeben wurde und derzeit im zuständigen Ausschuss beraten wird.

Mit diesem Entwurf soll laut Bundesregierung eine tragfähige Balance zwischen der naturschutzfachlich gewollten Rückkehr des Wolfs und dem weiterhin notwendigen Herdenschutz einerseits sowie der unbürokratischen Entnahme von insbesondere schadensstiftenden Wölfen andererseits geschaffen werden.

Die wesentlichen Regelungen kurz skizziert: Die zuständigen Behörden haben, soweit der Erhaltungszustand günstig ist, künftig einen revierübergreifenden Managementplan aufzustellen, der die Vereinbarkeit der Jagd mit der Aufrechterhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes sicherstellt.

Länder mit hohen Wolfsbeständen wird damit die Möglichkeit gegeben über die Jagd – unabhängig der Notwendigkeit eines eingetretenen Schadens – die Bestände zu regulieren.

Bei ungünstigem Erhaltungszustand kann ein „Problemwolf“ auch außerhalb der Jagdzeit in folgenden Fällen entnommen werden:

1. zur Abwendung wirtschaftlicher Schäden,
2. mit Genehmigung der zuständigen Behörde im Interesse der Gesundheit des Menschen oder der öffentlichen Sicherheit oder
3. mit Genehmigung der zuständigen Behörde aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses.



Im ersten Fall muss vor Entnahme festgestellt werden, dass der Wolf für den Riss verantwortlich ist und zumutbare und geeignete Herdenschutzmaßnahmen erfolgten. Um den Abschuss möglichst auf den Problemwolf zu fokussieren, darf die Jagd im Anschluss der Feststellung grundsätzlich in einem Radius von 20 Kilometer und innerhalb von sechs Wochen erfolgen.

Eine Entnahme eines Problemwolfes ohne Zuordnung eines Schadens zu einem bestimmten Einzeltier unterliegt außerdem der Anordnungsbefugnis der zuständigen Behörde. Ergänzend zu den Änderungen im Bundesjagdgesetz wird § 45a BNatSchG gestrichen.

Das Jagdrecht wird damit als geeigneter Regelungsrahmen angesehen, um die verbleibenden artenschutz- und naturschutzrechtlichen Vorgaben für den Wolf – insbesondere die Anforderungen an den Erhaltungszustand der Population sowie die Maßnahmen nach Artikel 14 der FFH-Richtlinie – in spezifischen jagdrechtlichen Vorschriften umzusetzen.

Die neuen Entnahmeregelungen müssen vom Bundesministerium für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat in einem Turnus von fünf Jahren evaluiert und die Ergebnisse dem Deutschen Bundestag verpflichtend vorgelegt werden.

Grundsätzlich begrüßen wir die Absicht des Bundes, bundesweit einheitliche Regelungsmaßstäbe für die Entnahme von Wölfen zu setzen und zugleich den Ländern für die Umsetzung gesetzliche Gestaltungsspielräume zu lassen. Uns ist es ein wichtiges Anliegen, dass die Regelungen europarechtskonform ausgestaltet sind und gleichzeitig für die Jägerinnen und Jäger vor Ort praktikabel bleiben sowie Rechtssicherheit bieten. In einigen Punkten haben wir hierzu im Rahmen der Länderanhörung und des Bundesratsverfahrens Bedenken geäußert.

So sehen wir es beispielsweise kritisch, dass die Entscheidung über die Entnahme eines Problemwolfs im Falle wirtschaftlicher Schäden direkt bei der verantwortlichen Jägerin oder dem Jäger vor Ort liegen soll. Ihnen liegen in der Praxis nicht die erforderlichen Daten für eine rechtskonforme Abwägung vor, wodurch sie Gefahr laufen, gegen die Regelung zu verstoßen und rechtlich in Anspruch genommen zu werden. Hier gilt es die Jägerinnen und Jäger zu schützen.



Das Land hat den Wolf in seinem jüngst beschlossenen Landesjagdgesetz bereits mit Sonderregelungen aufgenommen. Das Jagdrecht unterliegt dabei der konkurrierenden Gesetzgebung des Bundes mit Abweichungskompetenz der Länder.

Allerdings können die Länder nicht vom bundesrechtlichen Artenschutzrecht abweichen. Vor diesem Hintergrund ist bei Vorliegen eines finalen Gesetzentwurfs zu prüfen, inwieweit die im Bundesjagdgesetz vorgesehenen Regelungen dem Artenschutzrecht zuzuordnen sind. Erst nach Abschluss dieser Prüfung kann verlässlich beurteilt werden, von welchen bundesjagdrechtlichen Regelungen das Land abweichen kann. Problematisch ist die Intention des Bundes, dass das Bundesjagdgesetz unmittelbar nach Verkündung in Kraft treten soll. Damit bleibt den Ländern verwehrt, in der üblichen Sechsmonatsfrist, das eigene Landesjagdgesetz sachgerecht anzupassen.

Allein schon zur Festlegung der Zuständigkeiten muss das Landesjagdrecht zur Gewährleistung des Vollzugs angepasst werden. Daher setzen wir uns im Bundesratsverfahren auch für eine Anpassung dieser Frist ein.

Als Fazit ist festzustellen, dass es sich hier um die erste Fassung des Gesetzentwurfes handelt, der jetzt ins parlamentarische Verfahren geht. Einige Punkte sind noch nicht geklärt und bedürfen aus unserer Sicht der Klarstellung seitens des Bundes, um Doppelzuständigkeiten von Jagd- und Naturschutzbehörden zu vermeiden sowie die Managementpläne der Länder innerhalb einer geographischen Region in Bezug auf den Erhaltungszustand abzustimmen und den Jägerinnen und Jägern Rechtssicherheit zu geben.

Eine finale Bewertung des Gesetzesvorhabens auf die Wolfspolitik in Rheinland-Pfalz kann daher erst nach Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens vorgenommen werden.